

Abgrenzung zwischen Straftat und Nichtstrafat begrüßen und dem Gesetz über die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten zustimmen, vor allem der darin u. E. gelungenen rechtlichen Regelung der Verantwortlichkeit für die Anwendung dieses Gesetzes und der genauen Festlegung, welche staatlichen Organe künftig berechtigt sind, Ordnungsstrafen zu erlassen. Damit wird gemeinsam mit dem Strafrecht auf einem weiteren sehr wichtigen Gebiet der Durchsetzung unseres Rechts endlich Ordnung geschaffen, in dem es, wie ja allgemein bekannt ist, seit langem viele offene Fragen gab.

Die Differenziertheit der Maßnahmen insgesamt wie auch ihre Anwendung bei jedem einzelnen Tatbestand stellen natürlicherweise besonders hohe Anforderungen an die Rechtspflegeorgane. Die breite Skala von möglichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfordert gerade von ihnen größtmögliche Genauigkeit in dem Erfassen der Ursachen und Bedingungen der Straftat und der Persönlichkeit des Täters, wenn sowohl ihm als auch der Gesellschaft Gerechtigkeit widerfahren soll.

Wir möchten besonders nachdrücklich darauf hinweisen, daß es sich hierbei nicht nur um hohe juristische Anforderungen handelt, sondern vor allem auch um Anforderungen an die ethischen Grundauffassungen unserer Richter und Staatsanwälte, an ihre menschliche Reife* ihr gesellschaftliches Gerechtigkeitsbewußtsein und ihre gesellschaftliche Verantwortungsfreudigkeit.

Gerade unter diesem Gesichtspunkt haben der Ausschuß für Eingaben der Bürger und der Verfassungs- und Rechtsausschuß auch die Bestimmungen des Entwurfs der Strafprozeßordnung beraten. Sie sind keineswegs formal aufzufassen. Ihnen ist vielmehr der Grundsatz der sozialistischen Gesellschaft bei der Behandlung von Strafrechtsverletzern immanent, daß in allen Phasen des Strafverfahrens ihre menschliche Würde zu achten ist. Auch bei der Verurteilung des Rechtsverletzers ist generell an das mögliche Positive in ihm anzuknüpfen, um ihn schließlich in die Gesellschaft zurückzuführen und einzuliedern.

Der Ausschuß für Eingaben der Bürger begrüßte dabei in seiner Aussprache über Grundprobleme der Strafprozeßordnung, des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten besonders, daß der Grundsatz der Wahrung der Rechte der Bürger sowohl in materiell-rechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht vielfältig und exakt zum Ausdruck kommt. Er hält es für notwendig, auf die strikte Einhaltung dieser normativen Bestimmungen durch die Rechtspflegeorgane und alle staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen besonders hinzuweisen. Die vorgeschlagenen Änderungen zum Entwurf der Strafprozeßordnung werden unterbreitet, um jede Regelung des Verfahrensrechts so klar wie möglich zu gestalten, damit der Grundsatz der Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit bei der Verfolgung von Straftaten stets gewahrt wird.

Die Berücksichtigung der Unterschiede im gesellschaftlichen Gesamtverhalten des Täters und in der Art und Schwere der Tat findet in den gesetzlichen Bestimmungen über den Strafvollzug und die Wiedereingliederung ihre Fortsetzung und Vervollkommnung. Darin kommt unser Prinzip zum Ausdruck, daß gleiches Verhalten unter gleichen Bedingungen und unter gleichen Voraussetzungen auch gleich behandelt wird. Deshalb brauchen wir die im Gesetz geregelten Unterschiede im Strafvollzug, die klare Regelung der Pflichten und Rechte von Strafgefangenen und die Maßnahmen zur Wiedereingliederung. Das ist ein weiterer Schritt zur Verwirklichung der realen Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und der Gleichheit ihrer Verant-